

Gesuch zur Bewilligung der berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland

Beachten Sie bitte folgende Hinweise, bevor Sie ein Gesuch einreichen:

- Gemäss Art. 406c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220¹) bedarf die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle und untersteht deren Aufsicht. Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung des Bundesrates vom 10. November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft (Vermittlungsverordnung; SR 221.218.2²) festgehalten. Im Kanton Thurgau ist das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) **Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz** (§ 11 Ziff. 3 lit. 5a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EG ZGB; RB 210.1³).
- Einer **Bewilligung** bedürfen natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche berufsmässig im Auftrag einer Person in der Schweiz Personen im Ausland für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln; oder einer Person im Ausland Personen in der Schweiz für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln.

Unter die Bewilligungspflicht fällt auch die blosser Weitergabe von Namen und Adressen sowie von Katalogen mit Personenbeschreibungen oder Fotos an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber.

Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bedürfen einer Bewilligung, wenn sie in der Schweiz eine **Zweigniederlassung** oder eine andere **Geschäftsstelle** haben.

Berufsmässig handelt, wer gegen Vergütung die Vermittlung haupt- oder nebenberuflich, regelmässig oder unregelmässig, selbstständig oder im Dienst oder Auftrag einer Drittperson, mit oder ohne öffentliche Werbung betreibt. Nicht berufsmässig handeln Hilfspersonen, die im Dienst von Personen mit einer Bewilligung tätig sind.

Weder die gesuchstellende Person noch die für die Vermittlung verantwortlichen Personen noch ihre Hilfspersonen dürfen haupt- oder nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbstständig oder unselbstständig ein **anderes Gewerbe** ausüben, das geeignet ist, die Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen⁴.

- Wer die Vermittlung betreiben will, muss zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der Personen, die vermittelt werden sollen, eine **Kautions** leisten. Das DJS bestimmt die Höhe

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a406c.html>

² http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_218_2.html

³ <http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/200/210e1.pdf>

⁴ vgl. entsprechende **Erklärung auf dem Personalblatt** (Anhang zum Gesuch)

dieser Kautionsunterstützung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Geschäftsumfanges und der Entfernung der jeweiligen Länder, für welche eine Bewilligung zur Vermittlung erteilt werden soll. Der gesetzlich bestimmte Minimalbetrag der Kautionsunterstützung von 10'000 Franken betrifft eine nebenberuflich, unregelmässig, ohne öffentliche Werbung betriebene Vermittlungstätigkeit in den nahe der Schweiz gelegenen Ländern. Die Kautionsunterstützung kann in Form einer Bürgschaft oder einer Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung bzw. einer Kautionsversicherung beim DJS hinterlegt werden. Bei einer Hinterlegung in Form von Kassenobligationen oder Geld muss die Bank, welche die Kassenobligation oder das Geld in Empfang nimmt, schriftlich bestätigen, dass sie im Besitze des vom DJS bestimmten Kautionsbetrages für die Tätigkeit der Ehe- und Partnerschaftsvermittlung ist und sich verpflichtet, die Kautionsunterstützung nur mit Zustimmung des DJS freizugeben.

- Mit **Busse** bis zu 50'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung die Vermittlung betreibt, durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt oder deren Entzug erschwert oder verhindert. Fahrlässige Begehung wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit entsprechende Verstösse feststellen, sind verpflichtet, bei der zuständigen Behörde ihres Kantons sofort Anzeige zu erstatten.
- Bitte füllen Sie das nachfolgende Formular **vollständig und wahrheitsgetreu** aus und kontrollieren Sie, ob die am Ende des Formulars erwähnten **Beilagen** vorhanden sind, bevor sie das Gesuch sodann dem Generalsekretariat des DJS, 8510 Frauenfeld, einreichen.

Gesuchsformular

1. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der gesuchstellenden Person(-en)⁵:

2. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse allfälliger Zweigniederlassungen oder weiterer Geschäftsräumlichkeiten:

⁵ Angaben bei juristischen Personen gemäss Handelsregistereintrag

3/8

3. Name und Vorname der für die transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung verantwortliche(-n) Person(-en):

4. Anzahl Geschäftsräume:

5. Wird in diesen Räumen ausschliesslich transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung betrieben?

Ja.

Nein, die Räumlichkeiten werden noch zu folgenden weiteren Zwecken benutzt:

4/8

6. Werden von der/den gesuchstellenden bzw. verantwortlichen Person(-en) sowie von allfälligen Hilfspersonen andere Gewerbe / Tätigkeiten ausgeübt?

Nein.

Ja, die nachstehend genannte(-n) Person(-en) üben folgende Gewerbe / Tätigkeiten aus:

7. Die transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung wird hauptsächlich von oder an Personen aus folgenden Ländern ausgeübt⁶:

8. Welche Informationen werden den zu vermittelnden Personen über diese Länder gegeben?

⁶ Aufzählung der Staaten inkl. der Schweiz

5/8

9. Auf welche Weise haben sich die für die Vermittlung verantwortlichen Personen mit den kulturellen und sozialen Verhältnissen der Länder, aus denen oder in die sie Personen vermitteln wollen, vertraut gemacht?

10. Liegen entsprechende Sprachkenntnisse vor bzw. auf welche Weise soll die Kommunikation hergestellt werden?

11. Legen Sie Ihre konkrete Arbeitsmethode dar⁷:

⁷ Wie werden die zu vermittelnden Personen gefunden? Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit ausländischen Kontaktpersonen? Welches Werbekonzept besteht? Auf welche Weise werden die zu vermittelnden Personen über den Vergütungsanspruch betreffend Rückreisekosten informiert?

6/8

12. Schildern Sie das konkrete Leistungsangebot⁸:

13. Werden Personendaten über das Internet zugänglich gemacht?

Ja, die Personendaten werden unter folgenden Voraussetzungen zugänglich gemacht:

Nein, die Personendaten werden nicht zugänglich gemacht.

14. Wird von den Partnersuchenden eine Einschreibgebühr oder eine Vermittlungsprovision verlangt?

Ja, in folgendem Umfang bzw. mit folgenden Zahlungsbedingungen:

Nein.

⁸ Art und Anzahl der Leistungen; Weitergabe von Adressen; Erstellen von Persönlichkeitsprofilen; Beschaffung von Visa und Versicherungsnachweisen bei einer allfälligen Einreise.

7/8

15. Wie hoch schätzen Sie die durchschnittliche Anzahl der zu vermittelnden Personen pro Arbeitsjahr ein?⁹

16. Besondere Bemerkungen und Hinweise:

Ort und Datum:

Unterschrift(-en):

Notwendige Beilagen:

- *aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister¹⁰ für **jede** gesuchstellende und/oder verantwortliche Person;*
- *Mustervertrag, der über die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers sowie der / des Beauftragten Auskunft gibt (Art. 406 OR);*
- *Personalblätter inkl. Erklärungen (siehe Anhang)¹¹*

⁹ Angaben aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Land

¹⁰ https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de

¹¹ von den gesuchstellenden und allen für die Vermittlung verantwortlichen Personen ist **je ein Personalblatt separat auszufüllen** und mit dem Gesuch einzureichen.

8/8

Personalblatt

Name: _____ Geburtsdatum: _____
Vorname: _____ Heimatort: _____
Adresse: _____ PLZ / Ort: _____
Berufsausbildung(en): _____

Bisherige berufliche Tätigkeit(en): _____

Erklärung der gesuchstellenden Person:

Als **gesuchstellende Person** erkläre ich, dass bei mir sowie den für die Vermittlung verantwortlichen Personen und ihren Hilfspersonen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 4 der Vermittlungsverordnung¹² vorliegt. Ferner verpflichte ich mich, dem DJS jede Änderung gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch sowie die Einstellung der Geschäftstätigkeit unverzüglich schriftlich zu melden und einen jährlichen Tätigkeitsbericht über den Geschäftsgang (Anzahl der vermittelten Personen und deren Geschlecht sowie Angabe der Länder, aus denen beziehungsweise in die diese Personen vermittelt wurden) vorzulegen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

Erklärung der für die Vermittlung verantwortlichen Person:

Als für die **Vermittlung verantwortliche Person** erkläre ich, dass ich die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz, kenne.

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

¹² vgl. einleitende Hinweise